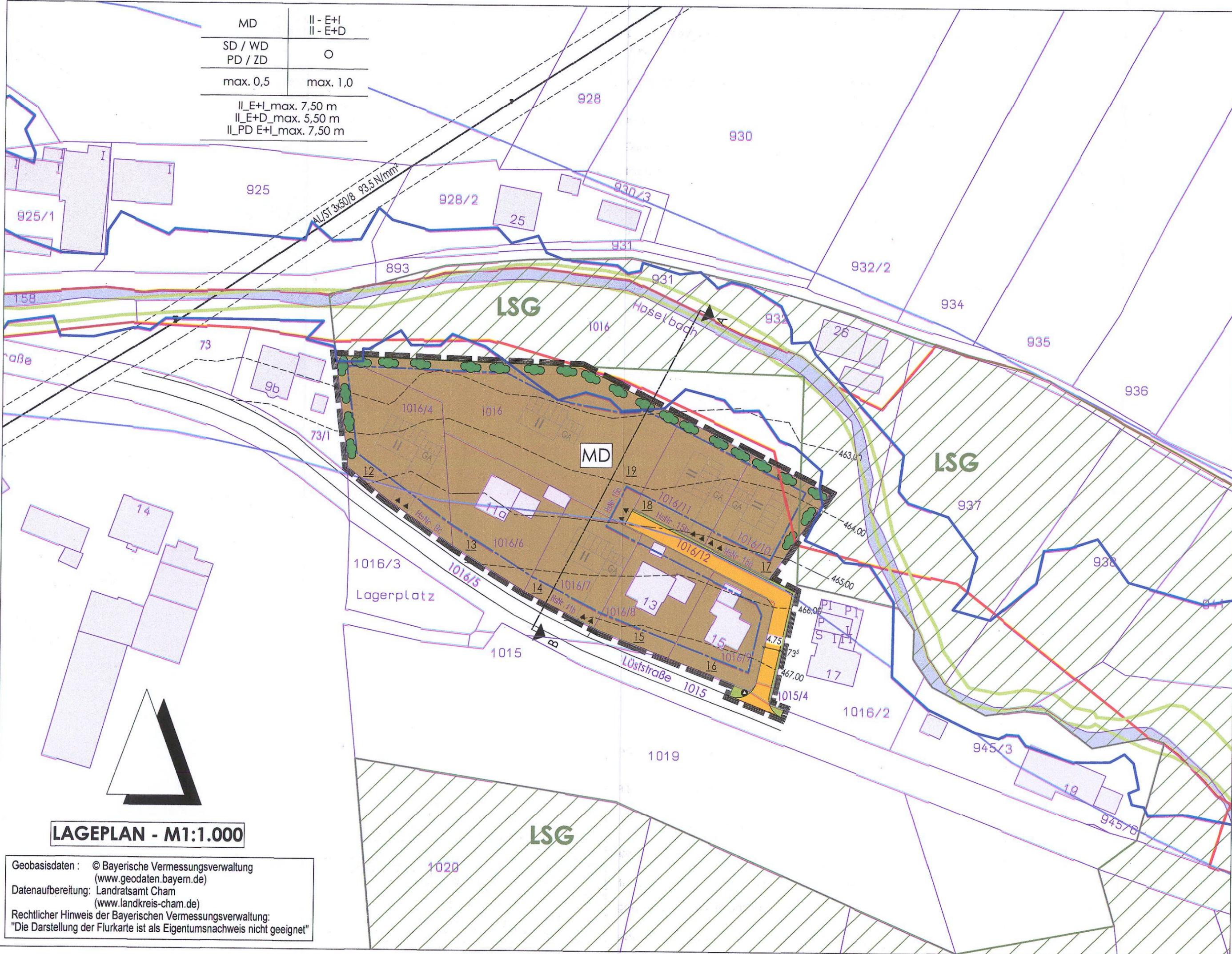


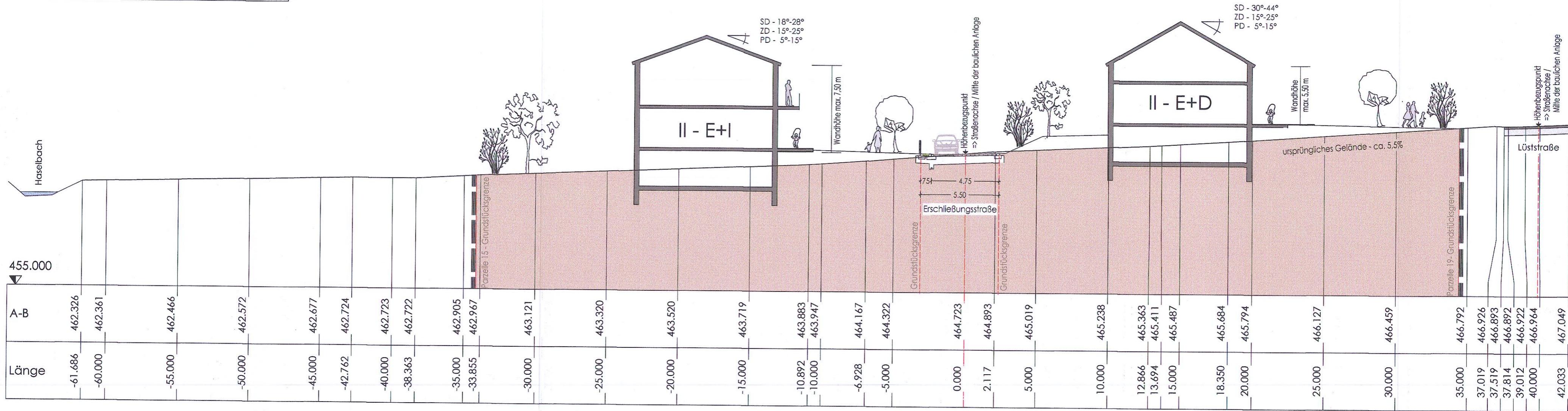
MD	II - E+I II - E+D
SD / WD PD / ZD	○
max. 0,5	max. 1,0
II_E+I_max. 7,50 m II_E+D_max. 5,50 m II_PD E+I_max. 7,50 m	



LAGEPLAN - M1:1.000

Geobasisdaten : © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 "Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet"

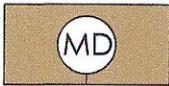
REGELPROFIL - M 1:200 - SCHNITT A-B



FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen für Bauleitpläne - PlanZV vom 18.12.1990

I. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Dorfgebiet - (§ 5 BauNVO 1990)

II. Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,5

max. Grundflächenzahl GRZ

1,0

max. Geschossflächenzahl GFZ

1	2
3	4
5	6
7	

1 - Dorfgebiet (MD)

2 - max. Anzahl der Vollgeschosse

3 - Dachform

SD=Satteldach; WD=Walmdach; PD=Pultdach; ZD=Zeltdach

4 - Bauweise_o=offene Bauweise

5 - max. Grundflächenzahl (GRZ)

6 - max. Geschossflächenzahl (GFZ)

7 - max. Wandhöhen

III. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze

IV. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen_geplant

V. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

private Randeingrünung WA (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

VII. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet



kartierte Biotopfläche



Hochwasserlinie HQ100



wassersensibler Bereich



FFH-Gebiet - Flor-Fauna-Habitat

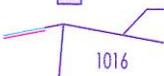


Stellplatz für Abfallbehälter

VIII. Hinweise durch Planzeichen



Wohngebäude mit Nebengebäude_bestehend



Grundstücksgrenzen und Flurstücknummern_bestehend



Vorfluter - Haselbach



Höhenschichtlinien mit Höhenangabe

14

Parzellennummer_geplant



mögliche Wohnbebauung_geplant



mögliche Nebengebäude / Garagen mit Zufahrt_geplant

2. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

Für die im Geltungsbereich unbebauten Grundstücke, als auch für bauliche Veränderungen an bestehenden Haupt- und Nebengebäuden gelten ausschließlich die Textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes MD "Oberer Haselbach" - OT Warzenried.

2.1 Geltungsbereich / Abgrenzungen

Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen im Planteil festgesetzt. Die Bebauungsplanzeichnung - Anlage 01 - ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.2 Art und Maß der Nutzung

2.2.1 Art der Nutzung

Der Geltungsbereich ist „Dorfgebiet“ (MD) im Sinne des § 5 BauNutzungsverordnung (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990), BGBII S.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Parzellen-Nr.	Nutzung	Grundflächenzahl GRZ § 16 Abs. 2 BauNVO	Geschossflächenzahl GFZ § 16 Abs. 2 BauNVO	max. Zahl der Vollgeschosse
12-19	MD EH / DH	max. 0,5	max. 1,0	II E+I _ E+D

Parzellen-Nr.	Nutzung	Wandhöhe, traufseitig Hauptgebäude	Firsthöhe Pultdach Hauptgebäude	Wandhöhe Nebenanlagen
12-19	MD EH / DH	E+I - max. 7,50 m E+D - max. 5,50 m	max. 7,50 m	max. 3,50 m

Wandhöhe gemessen ab fertiger Straßenachse, mittig der baulichen Anlage bis zum oberen Schnittpunkt der Wand, traufseitig mit der Dachhaut.

Firsthöhe bei Pultdächern, gemessen ab fertiger Straßenachse, mittig der baulichen Anlage bis zum oberen Schnittpunkt der Wand, firstseitig mit der Dachhaut.

Für die Parzellen 12; 13; 14; 15 u. 16 befindet sich der Höhenbezugspunkt auf der Achse Lüststraße. Für die Parzellen 17; 18 u. 19 auf der Achse Erschließungsstraße.

2.2.3 Bauweise §22 BauNVO

Für alle Hauptgebäude und Garagen gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO 1990.

2.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Nebengebäude, Terrassenüberdachungen, nicht überdachte Stellplätze und Poolanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

2.3 Bauliche Festsetzungen Hauptgebäude

2.3.1 Zulässige Dachformen:

- Satteldach – Dachneigung: 18° - 28° - E+I
 - Satteldach – Dachneigung: 30° - 44° - E+D
 - Zeltdach – Dachneigung: 15° - 25°
 - Pultdach – Dachneigung: 5° - 15°
- Die Firstrichtung ist frei wählbar.

2.3.2 Dachgauben

Dachgauben sind auf allen Wohngebäuden mit einem Abstand von mind. 2,50 m zur äußeren Dachkante zulässig:

- als Schleppgauben ab einer Dachneigung von 40°
- als Satteldachgauben ab einer Dachneigung von 30°

Unter einer Dachneigung von 30° sind Gauben unzulässig. Die Dachneigung der Satteldachgaube ist der Neigung des Hauptgebäudes anzugleichen.

Neben einem Zwerchgiebel sind nur Satteldachgauben zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben und Giebel darf max. 40 % der Traufhöhe betragen. Der Abstand zwischen mehreren Gauben oder Giebel muss mindestens 1,25 m betragen. Der First der Gaube darf den First des Hauptgebäudes nicht übersteigen.

2.3.3 An- und Ausbauten am Hauptgebäude

An- und Ausbauten an Hauptgebäuden sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind, höchstens 50 v. H. der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes.

2.4 Bauliche Festsetzungen Garagen, Stellplätze und Zufahrten

Garagen und offene Garagen (Carport) sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Bei den Wandhöhen der Garagen gilt die Regelung unter Pkt. 2.2.2 der Textlichen Festsetzungen.

Zulässige Dachformen:

- Satteldach – Dachneigung: 18° - 28° - Hauptgebäude E+I
- Satteldach – Dachneigung: 30° - 44° - Hauptgebäude E+D
- Zeltdach – Dachneigung: 15° - 25°
- Pultdach – Dachneigung: 5° - 15°
- Flachdach (Empfehlung: extensive Begrünung)

Die Firstrichtung ist frei wählbar. Beim Zusammenbau von Garagen an der Grundstücksgrenze sind Dachform und Dachneigung an die bereits bestehende Garage anzupassen.

Grundstückszufahrten sind grundsätzlich entlang der Erschließungsstraße möglich, jedoch nicht im Bereich von vorhandener Straßenausstattung bzw. im Bereich von Anlagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen.
Bei senkrechter Zufahrt sind folgende Abstände von der Verkehrsfläche einzuhalten:

→ Garagen: 5,00 m → Offene Garagen: 5,00 m

Sind Garagen und offene Garagen längs zur Verkehrsfläche angeordnet, ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Dachüberstände müssen gegenüber der Verkehrsfläche einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten.

Garagenzufahrten, Stellplätze, Hauszugänge, Freisitze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen, z.B. Schotterterrassen, wassergebundene Decken, Pflaster mit versickerungsfähigen Fugen, Kies-, Splittdecke, Porenpflaster. Ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern. Oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser aus Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen (Fahrbahn, Straßenbegleitgrün) ist durch den Grundstückseigentümer zu unterbinden.

2.5 Fasadengestaltung Haupt- und Nebengebäude

Außenwände der baulichen Anlagen sind oberhalb des Sockels als verputztes Mauerwerk oder Holzfassade zu gestalten. Die Verwendung von grellen Farben für Fassadenputz und Außenanstrich sowie die großflächige Verkleidung der gesamten Außenfassade ist nicht zulässig.

2.6 Dacheindeckung Haupt- und Nebengebäude

Die Dacheindeckung ist ausschließlich mit Dachziegeln in den Farben rot, rot-braun, grau und anthrazit zulässig. Bei Garagen mit gleicher Dachform wie Hauptgebäude ist die gleiche Dacheindeckung wie Hauptgebäude zu verwenden. Bei Nebengebäuden mit Pult- bzw. Flachdach ist die Dacheindeckung frei wählbar.

2.7 Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO

Die Abstandsflächen für Hauptgebäude regeln sich nach Art 6 BayBO in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bauantrages gültigen Fassung.

2.8 Luft- Wärmepumpen

Die Aufstellung von Luft-Wärme-Pumpen ist in einem Abstand von mind. 3,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Die Aggregate sind schwingungsisoliert aufzustellen. Die gesetzlich zulässigen Werte des Schalleistungspegels der Luft-Wärme-Pumpen sind einzuhalten.

2.9 Werbeanlagen

Werbung und Werbeanlagen sind nur an baulichen Anlagen zulässig. Freistehende Werbeanlagen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen über Traufhöhe und Maste für Werbefahnen sind unzulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine Fläche von 0,60 m² zu beschränken und müssen sich hinsichtlich Material und Farbigkeit in die äußere Gestaltung des Gebäudes einfügen. Nasenschilder dürfen eine Fläche von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

2.10 Einfriedungen

An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Zaunanlagen aus senkrechten, dünnen Metallstäben, Holzlaten als auch Hartheizsäune mit einer max. Höhe von 1,50 m, gemessen ab Fahrbahnrandhöhe, bzw. freie Vorgartenflächen zulässig. Bei den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zusätzlich auch Maschendrahtsäune zugelassen. Die Säune, mit einer max. Höhe von 1,50 m sind heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen (Säune) sind nur Punktfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm ab hergestelltem Gelände einzuhalten.

2.11 Mauern / Terrassierungen

Geländeterrassierungen, Auffüllungen und Stützwände sind bis zu einer max. Höhe von 1,25 zulässig. Das Gelände ist den angrenzenden Erschließungsstraßen anzupassen. Nachbargrundstücke dürfen durch Auffüllungen oder Abgrabungen nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Naturmaterialien bzw. der Bau von Trockenmauern wird empfohlen.

2.12 Oberirdische und unterirdische Versorgungsanlagen

Die Strom- und Telekommunikationsversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen. Zur Anbindung an die Infrastruktur im Rahmen des Breitbandausbaues sind geeignete Rohrverbände in den öffentlichen Flächen vorzusehen.

2.13 Regenerative Energie

Sonnenenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen sind zulässig. Die Aufständerung dieser Anlagen ist nicht zulässig.

2.14 Wasserrechtliche Belange / Anlagen für die Rückhaltung von

Niederschlagswasser

Die Parzellen 12; 17; 18 und 19 und Teilflächen der Parzelle 13 liegen im wassersensiblen Bereich des nördlich verlaufenden Oberen Haselbaches. Die Hochwasserlinie HQ100 verläuft durch die Parzellen 17; 18 und 19. Die Baugrenzen in diesen Parzellen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes festgelegt. Hochwasserereignisse mit einem größeren Abfluss können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser versickert werden kann, ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Die Voraussetzung für die erlaubnisfreie, schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bildet die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV.

Die Zufahrten zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen.

2.15 Begrünung der privaten Bereiche / Randeingrünung

Die Randeingrünung muss landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen (siehe Pflanzliste). Für die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorgärten ist die Verwendung von bis zu 30 % an Ziergehölzen möglich. Auf Nadelgehölz, rot-, blau- und gelbnadelige Gehölze, Kugel- und Säulenformen sowie bonsaiartig wachsende Gehölze sollte verzichtet werden. Schottergärten sind nicht zulässig. Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen und weiterhin zu pflegen und zu unterhalten.

2.16 Öffentliche Verkehrsanlagen

Die Lage und Abmessung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt nach beiliegendem Lageplan M 1:1.000. Die asphaltierten Verkehrsflächen werden einseitig von einer Straßenbegleitfläche ausgebaut. Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite, Höhe und an dieser Stelle zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat des Marktes Eschlkam hat in der Sitzung vom 05.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes WA „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 12.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2021 hat in der Zeit vom 11.02.2022 bis 15.03.2022 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2021 hat in der Zeit vom 03.02.2022 bis 11.03.2022 stattgefunden.

3. Öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried in der Fassung vom 03.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2022 bis 13.06.2022 beteiligt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried in der Fassung vom 03.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschluss

Der Markt Eschlkam hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.07.2022 als Satzung beschlossen.

Eschlkam, 02.08.2022




Florian Adam - Erster Bürgermeister

5. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried wurde am 02.08.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Eschlkam zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Eschlkam, 02.08.2022




Florian Adam - Erster Bürgermeister

Markt Eschlkam – Landkreis Cham

1. Änderung Bebauungsplan MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried

Vorentwurfsfassung vom 06.12.2021 – Entwurfsfassung vom 03.05.2022 – Satzungsfassung vom 05.07.2022

MARKT ESCHLKAM - LANDKREIS CHAM

WALDSCHMIDTPLATZ 2

93458 ESCHLKAM



1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN MD „OBERER HASELBACH“ OT WARZENRIED

(DORFGEBIET NACH §5 BAUNVO 2017)

IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13a BAUGB

VORENTWURFSFASSUNG: 06.12.2021

ENTWURFSFASSUNG: 03.05.2022

SATZUNGSFASSUNG: 05.07.2022

FURTH IM WALD, 05.07.2022

■■■■■
INGENIEURBÜRO
RIEDL GmbH
BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG



INHALTSVERZEICHNIS

• Deckblatt	Seite 1
• Übersichtslageplan / Inhaltsverzeichnis	Seite 2
• Satzung	Seite 3
• Begründung	Seite 4-5
• Textliche Festsetzungen	Seite 6-11
• Hinweise	Seite 12-14
• Verfahrensvermerke	Seite 15
• Kreisobstsortenliste	Seite 16-20
• Artenauswahlliste	Seite 21
• Bebauungsplan – wirksam	Anlage I
• Bebauungsplan – 1. Änderung	Anlage II

Aufgrund des § 2 Abs. 1, und des § 9 und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021, in Verbindung Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 geändert sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 erlässt der Gemeinderat des Marktes Eschlkam folgende

Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried

Änderungsbeschluss

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern und Art. 81 BayBO, hat der Gemeinderat des Marktes Eschlkam die 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried i.d.F. vom 05.07.2022 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried ist der Lageplan i.d.F. vom 05.07.2022 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- ⇒ Begründung, Textliche Festsetzungen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried i.d.F. vom 05.07.2022
- ⇒ Verfahrensvermerke
- ⇒ Bebauungsplan, zeichnerischer Teil – i.d.F. vom 05.07.2022
Übersichtslageplan – M 1:5.000; Lageplan - M 1:1.000; Regelbeispiel – M 1:200

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschlkam, 02.08.2022





Florian Adam - Erster Bürgermeister

1. Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

1.1.1 Erforderlichkeit der Planung

Um der Zielsetzung gerecht zu werden, Bauland im Gemeindegebiet von Eschlkam anbieten zu können ist die Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried notwendig. Es sollen die Voraussetzungen zur Schaffung von Bauland für junge Familien und ortsansässige Bürger geschaffen werden.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ vom 23.10.1996 sind mit der heutigen Bauweise nicht zu vereinbaren. Damit Bauvorhaben in Zukunft im Genehmigungs-freistellungsverfahren realisiert werden können, wird der Bebauungsplan mit den Textlichen Festsetzungen und Hinweisen geändert. Die Straßenführung wird angepasst. Die Baugrenzen liegen ausschließlich außerhalb des Hochwassergebietes HQ 100.

1.1.2 Verfahren

Die Maßnahme kann im beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Von der Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes § 13 Abs. 3 Satz 1 und der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs 1 BauGB wird abgesehen.

Im Flächennutzungsplan Marktes Eschlkam, rechtskräftig vom 06.10.2006 ist das Planungsgebiet bereits als Dorfgebiet ausgewiesen.

1.1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst 8.820 m² mit folgenden Flur-Nrn. in der Gemarkung Warzenried:

Flur-Nr. 1015/4	27 m ²	
Flur-Nr. 1016/4	1.174 m ²	
Flur-Nr. 1016/6	1.041 m ²	
Flur-Nr. 1016/7	764 m ²	
Flur-Nr. 1016/8	754 m ²	
Flur-Nr. 1016/9	690 m ²	
Flur-Nr. 1016/10	745 m ²	
Flur-Nr. 1016/11	745 m ²	
Flur-Nr. 1016/12	439 m ²	<u>6.379 m²</u>

Teilflächen der Gemarkung Warzenried:

Flur-Nr. 1016	<u>2.390 m²</u>	<u>2.390 m²</u>
---------------	----------------------------	----------------------------

Teilflächen der Gemarkung Warzenried - Anschluss an Lüststraße

Flur-Nr. 1015 Lüststraße	51 m ²	<u>51 m²</u>	8.820 m²
--------------------------	-------------------	-------------------------	----------------------------

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Warzenried und grenzt im Süden an die Ortsstraße Lüststraße an. Im Norden und Nordosten des Planungsgebietes verläuft der Haselbach. Die landwirtschaftliche Fläche zwischen dem Haselbach und dem Planungsbereich liegt im Hochwasserbereich HQ100 des Haselbaches, teilweise im Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet. Diese Fläche bleibt in Ihrer Ursprünglichkeit erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind nicht zulässig.

Im Geltungsbereich sind bereits 3 Parzellen entlang der Lüststraße bebaut.

Das Gelände ist mit ca. 5 % nach Norden geneigt.

1.1.4 Ver- und Entsorgung

Wesentliche Infrastruktureinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe, in der Lüststraße vorhanden. Die Versorgung des Planungsgebietes mit ausreichend Trink- und Löschwasser ist durch die Wasserversorgungsanlage des Marktes Eschlkam gesichert. Die Stromversorgung erfolgt durch die Bayernwerk AG.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das Abwassernetz des Marktes Eschlkam, die Beseitigung der festen Abfallstoffe wird durch die Kreiswerke Cham geregelt. Der Planungsbereich ist an das Netz der Telekom angebunden.

2. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

Für die im Geltungsbereich unbebauten Grundstücke, als auch für bauliche Veränderungen an bestehenden Haupt- und Nebengebäuden gelten ausschließlich die Textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried.

2.1 Geltungsbereich / Abgrenzungen

Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen im Planteil festgesetzt. Die Bebauungsplanzeichnung – Anlage 01 – ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.2 Art und Maß der Nutzung

2.2.1 Art der Nutzung

Der Geltungsbereich ist „Dorfgebiet“ (MD) im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990), BGBII S.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Parzellen-Nr.	Nutzung	Grundflächenzahl GRZ § 16 Abs. 2 BauNVO	Geschossflächenzahl GFZ § 16 Abs. 2 BauNVO	max. Zahl der Vollgeschosse
12-19	MD EH / DH	max. 0,5	max. 1,0	II E+I _ E+D

Parzellen-Nr.	Nutzung	Wandhöhe, traufseitig Hauptgebäude	Firsthöhe Pultdach Hauptgebäude	Wandhöhe Nebenanlagen
12-19	MD EH / DH	E+I - max. 7,50 m E+D – max. 5,50 m	max. 7,50 m	max. 3,50 m

Wandhöhe gemessen ab fertiger Straßenachse, mittig der baulichen Anlage bis zum oberen Schnittpunkt der Wand, traufseitig mit der Dachhaut.

Firsthöhe bei Pultdächern, gemessen ab fertiger Straßenachse, mittig der baulichen Anlage bis zum oberen Schnittpunkt der Wand, firstseitig mit der Dachhaut.

Für die Parzellen 12; 13; 14; 15 u. 16 befindet sich der Höhenbezugspunkt auf der Achse Lüststraße. Für die Parzellen 17; 18 u. 19 auf der Achse Erschießungsstraße.

2.2.3 Bauweise §22 BauNVO

Für alle Hauptgebäude und Garagen gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO 1990.

2.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Nebengebäude, Terrassenüberdachungen, nicht überdachte Stellplätze und Poolanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

2.3 Bauliche Festsetzungen Hauptgebäude

2.3.1 Zulässige Dachformen:

- Satteldach – Dachneigung: 18° - 28° - E+I
- Satteldach – Dachneigung: 30° - 44° - E+D
- Zeltdach – Dachneigung: 15° - 25°
- Pultdach – Dachneigung: 5° - 15°

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

2.3.2 Dachgauben

Dachgauben sind auf allen Wohngebäuden mit einem Abstand von mind. 2,50 m zur äußeren Dachkante zulässig:

- als Schleppgauben ab einer Dachneigung von 40 °
- als Satteldachgauben ab einer Dachneigung von 30 °

Unter einer Dachneigung von 30° sind Gauben unzulässig. Die Dachneigung der Satteldachgaube ist der Neigung des Hauptgebäudes anzugleichen.

Neben einem Zwerchgiebel sind nur Satteldachgauben zulässig. Die Gesamtfläche aller Gauben und Giebel darf max. 40 % der Traufhöhe betragen. Der Abstand zwischen mehreren Gauben oder Giebel muss mindestens 1,25 m betragen. Der First der Gaube darf den First des Hauptgebäudes nicht übersteigen.

2.3.3 An- und Ausbauten am Hauptgebäude

An- und Ausbauten an Hauptgebäuden sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind, höchstens 50 v. H. der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes.

2.4 Bauliche Festsetzungen Garagen, Stellplätze und Zufahrten

Garagen und offene Garagen (Carport) sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Bei den Wandhöhen der Garagen gilt die Regelung unter Pkt. 2.2.2 der Textlichen Festsetzungen.

Zulässige Dachformen:

- Satteldach – Dachneigung: 18° - 28° - Hauptgebäude E+I
- Satteldach – Dachneigung: 30° - 44° - Hauptgebäude E+D
- Zeltdach – Dachneigung: 15° - 25°
- Pultdach – Dachneigung: 5° - 15°
- Flachdach (Empfehlung: extensive Begrünung)

Die Firstrichtung ist frei wählbar. Beim Zusammenbau von Garagen an der Grundstücksgrenze sind Dachform und Dachneigung an die bereits bestehende Garage anzupassen.

Grundstückszufahrten sind grundsätzlich entlang der Erschließungsstraße möglich, jedoch nicht im Bereich von vorhandener Straßenausstattung bzw. im Bereich von Anlagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Bei senkrechter Zufahrt sind folgende Abstände von der Verkehrsfläche einzuhalten:

- Garagen: 5,00 m
- Offene Garagen: 5,00 m

Sind Garagen und offene Garagen längs zur Verkehrsfläche angeordnet, ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Dachüberstände müssen gegenüber der Verkehrsfläche einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten.

Garagenzufahrten, Stellplätze, Hauszugänge, Freisitze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen, z.B. Schotterrasen, wassergebundener Decken, Pflaster mit versickerungsfähigen Fugen, Kies-, Splittdecke, Porenplaster. Ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern. Oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser aus Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen (Fahrbahn, Straßenbegleitgrün) ist durch den Grundstückseigentümer zu unterbinden.

2.5 Fassadengestaltung Haupt- und Nebengebäude

Außenwände der baulichen Anlagen sind oberhalb des Sockels als verputztes Mauerwerk oder Holzfassade zu gestalten. Die Verwendung von grellen Farben für Fassadenputz und Außenanstrich sowie die großflächige Verkleidung der gesamten Außenfassade ist nicht zulässig.

2.6 Dacheindeckung Haupt- und Nebengebäude

Die Dacheindeckung ist ausschließlich mit Dachziegeln in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit zulässig. Bei Garagen mit gleicher Dachform wie Hauptgebäude ist die gleiche Dacheindeckung wie Hauptgebäude zu verwenden. Bei Nebengebäuden mit Pult- bzw. Flachdach ist die Dacheindeckung frei wählbar.

2.7 Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO

Die Abstandsflächen für Hauptgebäude regeln sich nach Art 6 BayBO in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bauantrages gültigen Fassung.

2.8 Luft- Wärmepumpen

Die Aufstellung von Luft-Wärme-Pumpen ist in einem Abstand von mind. 3,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Die Aggregate sind schwingungs isoliert aufzustellen. Die gesetzlich zulässigen Werte des Schalleistungspegels der Luft-Wärme-Pumpen sind einzuhalten.

2.9 Werbeanlagen

Werbung und Werbeanlagen sind nur an baulichen Anlagen zulässig. Freistehende Werbeanlagen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen über Traufhöhe und Maste für Werbefahnen sind unzulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine Fläche von 0,60 m² zu beschränken und müssen sich hinsichtlich Material und Farbigekeit in die äußere Gestaltung des Gebäudes einfügen. Nasenschilder dürfen eine Fläche von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

2.10 Einfriedungen

An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Zaunanlagen aus senkrechten, dünnen Metallstäben, Holzlatten als auch Hanichelzäune mit einer max. Höhe von 1,50 m, gemessen ab Fahrbahnrandhöhe, bzw. freie Vorgartenflächen zulässig.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zusätzlich auch Maschendrahtzäune zugelassen. Die Zäune, mit einer max. Höhe von 1,50 m sind heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

Bei Einfriedungen (Zäune) sind nur Punktfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm ab hergestelltem Gelände einzuhalten.

2.11 Mauern / Terrassierungen

Geländeterrassierungen, Auffüllungen und Stützwände sind bis zu einer max. Höhe von 1,25 zulässig. Das Gelände ist den angrenzenden Erschließungsstraßen anzupassen. Nachbargrundstücke dürfen durch Auffüllungen oder Abgrabungen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Die Verwendung von Naturmaterialien bzw. der Bau von Trockenmauern wird empfohlen.

2.12 Oberirdische und unterirdische Versorgungsanlagen

Die Strom- und Telekommunikationsversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

Zur Anbindung an die Infrastruktur im Rahmen des Breitbandausbaues sind geeignete Rohrverbände in den öffentlichen Flächen vorzusehen.

2.13 Regenerative Energie

Sonnenenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen sind zulässig. Die Aufständigung dieser Anlagen ist nicht zulässig.

2.14 Wasserrechtliche Belange / Anlagen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die Parzellen 12; 17; 18 und 19 und Teilflächen der Parzelle 13 liegen im wassersensiblen Bereich des nördlich verlaufenden Oberen Haselbaches. Die Hochwasserlinie HQ100 verläuft durch die Parzellen 17; 18 und 19. Die Baugrenzen in diesen Parzellen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes festgelegt. Hochwasserereignisse mit einem größeren Abfluss können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser versickert werden kann, ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENW) sind zu beachten. Die Voraussetzung für die erlaubnisfreie, schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bildet die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV.

Die Zufahrten zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen.

2.15 Begrünung der privaten Bereiche / Randeingrünung

Die Randeingrünung muss landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen (siehe Pflanzliste). Für die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorgärten ist die Verwendung von bis zu 30 % an Ziergehölzen möglich. Auf Nadelgehölz, rot-, blau- und gelbnadelige Gehölze, Kugel- und Säulenformen sowie bonsaiartig wachsende Gehölze sollte verzichtet werden. Schottergärten sind nicht zulässig. Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen und weiterhin zu pflegen und zu unterhalten.

2.16 Öffentliche Verkehrsanlagen

Die Lage und Abmessung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt nach beiliegendem Lageplan M 1:1.000. Die asphaltierten Verkehrsflächen werden einseitig von einer Straßenbegleitfläche ausgebaut. Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite, Höhe und an dieser Stelle zu dulden.

3. Textliche Hinweise

- 3.1 Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
- 3.2 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen. Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen. Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung eingesetzt werden. Bereits im Planungsprozess ist auf ein Bodenmanagement zu achten, damit überschüssiger Bodenaushub möglichst vermieden wird. Zielführend ist eine Anpassung der Bebauung, soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. Begründung: Vermeidung von Entsorgungsproblemen und Kostenersparnis.

- 3.3 Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

Art. 8 Denkmalschutzgesetz – Auffinden von Bodendenkmälern

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

- 3.4 Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich der Markt Eschlkam und das Landratsamt Cham zu verständigen.
- 3.5 In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der einzelnen Versorgungsleitungen vorzusehen.
- 3.6 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Versorgungsleitungen nicht behindert werden.
- 3.7 Bei Gebäuden mit Dachausbau wird ausdrücklich auf die notwendige Anbindung der Aufenthaltsräume an den durchgehenden Treppenraum nach Art. 33 BayBO hingewiesen.
- 3.8 Auf das Anbringen von automatischen Brandmeldern in den Gebäuden wird hingewiesen.
- 3.9 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nach Art. 12 BayBO: Da es sich bei der Bebauung ausschließlich um Gebäude geringer Höhe handelt, sind die Rettungsgeräte der örtlichen Feuerwehr ausreichend.
- 3.10 Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- 3.11 Im Geltungsbereich ist mit Schichtwasser zu rechnen, welches bis Geländeoberkante reichen kann. Bei Unterkellerung kann Hang- und Schichtwasser angetroffen werden. Die geplanten Baukörper sind entsprechend

gegen drückendes Wasser und Rückstau zu sichern, z. B. durch wasserdichte Ausführung des Kellers. Ein Einleiten von Hang bzw. Schichtwasser in den Abwasserkanal ist nicht zulässig. Vorhandene Wasserwegsamkeiten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesschicht unter Bauwerkssohle, Verfüllung von Arbeitsräumen mit nicht bindigem Material) aufrecht zu erhalten.

Durch die Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke bestehen (Art. 63 BayWG).

Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden

3.12 Emissionen durch landwirtschaftlich geprägtes Umfeld

Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld können zeitweise ortsüblich auftretende Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die von den Bewohnern des Gebietes hinzunehmen sind. Auch an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten, falls eine entsprechende Wetterlage solche Arbeiten notwendig machen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat des Marktes Eschlkam hat in der Sitzung vom 05.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes WA „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 12.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2021 hat in der Zeit vom 11.02.2022 bis 15.03.2022 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2021 hat in der Zeit vom 03.02.2022 bis 11.03.2022 stattgefunden.

3. Öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried in der Fassung vom 03.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2022 bis 13.06.2022 beteiligt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried in der Fassung vom 03.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschluss

Der Markt Eschlkam hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.07.2022 als Satzung beschlossen.

Eschlkam, 02.08.2022




Florian Adam - Erster Bürgermeister

5. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried wurde am 02.08.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Eschlkam zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Eschlkam, 02.08.2022




Florian Adam - Erster Bürgermeister

KREISOBSTSORTENLISTE

1. Äpfel

H = Herbstapfel

F = Frühapfel

L = Lagerapfel

M = Mostapfel

	Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
M	Bittenfelder (= Bittenfelder Sämling)	mittelfrüh, guter Pollen- spender	E X	XI - III	klein, rundlich, hellgrün-gelb, hellbraun punktiert	starkwüchsig, anspruchslos, widerstands- fähig gegen Krankheiten und Schädlinge, sehr gut für Obstwiesenpflanzungen
M	Bohnapfel (= Großer Rhein- ischer Bohnapfel)	mittelfrüh, sehr widerstandsfä- hig, schlechter Pollenspender	E X	XII - VI	mittelgroß, gelb-gelb- grün, sonnenseits rötlich gestreift, sehr windfest, enthält viel Fruchtsäure, Verwendung für Kompott, Wein und Most	starkwüchsig, großkronige Baumformen, sehr anspruchslose Sorte, auch für raue Lagen und trockene Böden, jedoch nicht für Nordhänge und extreme Frostlagen geeignet, widerstandsfähig gegen Krankheiten
L	Boskoop (= Schöner von Boskoop - Gelber bzw. Grüner Boskoop -Roter Boskoop	früh, schlechter Pollenspender	M X	XI - IV typisch er Winter- apfel	groß, grünlichbraun mit rauer Schale (bräunl. „Rostüberzug“), sonnen-seits rötlich (Roter: rot, mit weißl. Lentizellen punktiert);wenig windfest, Tafel-, Dörrapfel, viel Vitamin C	starker Wuchs, großkronige Bäume, nur für genügend feuchte und nährstoffreiche Böden in geschützten Lagen geeignet, etwas schorf- und mehltauanfällig
L	Brettacher	spät	E X	XII - V	sehr groß, schwach gerippt, gelbgrün, sonnen-seits orangerot, glänzend	starkwüchsig, bildet große Baumkronen, anspruchsvoll, sollte nur in milden, geschützten Lagen auf tiefgründigem und humosem Boden gepflanzt werden
L	Danziger Kantapfel	spät, sehr lange, rosa, guter Pollenspender	M X	X - I	mittelgroß - klein, gerippt, leuchtend rot, gut lagerfähig, etwas druckempfindlich	sehr alte Kultursorte, starker, sparriger Wuchs, sehr anspruchslos, auch für rauhe Lagen und etwas trockene Böden geeignet, etwas anfällig für Schorf
M	Engelsberger Renette	spät	M IX	IX - X	mittelgroß, abgeflacht, goldgelb, glatt, mit grünen - rostfarbigen Lentizellen; sehr guter Mostapfel	mittelstarker Wuchs, sehr anspruchslos, frosthart
L	Fromms Gold- Renette	mitelfrüh, schlechter Pollenspender	E X	IX -V	klein - mittelgroß, rund, goldgelb, sonnenseits et- was gerötet, braun punk-tiert, feine Rostanflüge	starkwüchsig, bildet große Baumkronen, robust und widerstandsfähig gegen Krankheiten, paßt sich gut den Standort- bedingungen an, auch für raue Lagen
M	Gewürzluikenapf el	spät, lange, guter Pollenspender	M X	XII - III	groß, strohgelb, rot marmoriert, sehr würziger Geschmack, guter Mostapfel	starkwüchsig, großkronig, sehr langlebig, anspruchlos, kann noch in mittleren Höhenlagen oder auf freier Feldflur gepflanzt werden
H	Grahams Jubiläumsapfel	spät, lange, guter Pollenspender	M IX	X - XI	groß, hoch gebaut mit flach geformten Rippen, grün-gelb, stellenweise rot punktiert, sehr feste Schale, fällt leicht vom Baum, gute Sorte	mittelstarker Wuchs, breitkronig, sehr gute Sämlingsunterlage, für nährstoffreiche, leicht feuchte und durchlässige Böden geeignet, kann auch auf Grasland und rauen Lagen gepflanzt werden; weitgehend widerstandsfähig gegen Krankheiten
F	Gravensteiner -Gelber Gravenst. -Roter Gravenst.	früh, groß, schneeweiß, schlechter Pollenspender	E VIII	VIII - IX	mittelgroß, gerippt, leuchtend gelb, sonnen- seits rötlich geflammt, glänzend, nicht windfest, sehr aromatisch; Tafel- und Dörrapfel	sehr starker Wuchs, frostempfindlich, nur für geschützte Lagen und tiefgründige, nährstoff-reiche Böden geeignet, etwas schorf- und mehltauanfällig
L	Herrenhut (= Schöner aus Herrenhut)	mittelspät	E IX	X - II	mittelgroß, rund, etwas rip-pig, grünlichgelb mit rötlich geflammter Deckfarbe, glatt, glänzend, guter Tafelapfel, auch für Verarbeitung geeignet	mittelstarker, aufrechter Wuchs, im Alter hängende Krone, sehr robuste Sorte, Verwendung auch in Obstbau-Grenzlagen (z.B. raue Höhenlagen)

	Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
F	Jakob Fischer (= Schöner vom Oberland)	früh	E VIII	IX - X	sehr groß, unregelmäßig flachbauchig geformt, goldgelb, sonnenseits leuchtend rot, sehr süß, saftig und aromatisch	starkwüchsig, großkronig, guter Stamm-bildner, robuste Sorte, auch für leichte Böden geeignet, weitgehend krankheitsresistent
L	Jonathan	mittelspät	X	XI - III	klein, gleichmäßig rund geformt, am Kelch kantig, grün-gelb, sonnenseits dunkel-rot, matt bis leicht glänzend	mittelstarker bis schwacher Wuchs, nur für warme, geschützte Lagen geeignet, weitgehend krankheitsresistent
L	Kaiser Wilhelm	mittelfrüh, schlechter Pollenspende r	E IX	XII - III	groß, grün-gelb, sonnenseits rot geflammt, mit vielen Lentizellen punktiert, wind-fest, guter Tafel-/ Mostapfel	starkwüchsig, aufrechte, große Baumkrone, für mittlere, nicht zu raue Höhenlagen und Grasland gut geeignet, kaum krankheitsanfällig
H	Kalco		IX	IX - XII	mittel - groß, grünlich bis rot verwaschen, fünf breite Höcker am Kelch, Rostpunkte	Wuchs mittelstark bis schwach, steil aufrecht, später flache Leitäste; geeignet für offene nährstoffreiche Böden bis in mittlere Höhenlagen
F	Klarapfel (= Weißer Klarapfel, Livländischer Klarapfel, Weißer Transparent)	früh, lange, sehr guter Pollenspende r	VII - VIII	VIII - IX	mittelgroß, im Alter kleiner, oft kantig, hell weißlichgelb - grüngelb, nicht windfest, druckempfindlich, wird bald mehlig, nicht lange haltbar, Tafelapfel, Verarbeitung	anfangs sehr starker Wuchs, im Alter schwachwüchsig, großkronig, relativ anspruchslos, auch für raue Höhenlagen geeignet, örtlich krebs- und schorfanfällig
M	Maunzenapfel	spät, unempfindlich, gute Befruchtersorte	E X	XII - IV	Most- und Kochapfel, mittelgroß, gelblichgrün, sonnenseits rot gestreift	guter Stammbildner, robuste und weitgehend gesunde Sorte, wenig pflegeaufwendig
L	Ontario (=Ontarioapfel)	mittelspät, guter Pollenspende r	M X	XII - V	groß, im Alter klein, breitbauchig, grünlichgelb, sonnenseits rötlich gestreift, leicht glänzend, zum Teil gerippt, sehr windfest, guter Tafelapfel, viel Vitamin C	mittelstarker Wuchs, im Alter schwachwüchsig, mittelkronige Bäume, etwas frostempfindliches Holz, daher nur in geschützten Lagen pflanzen, auf feuchten Lagen krebs- und schorfanfällig, bei zu viel Stickstoffdüngung anfällig für Stippe
L	Rote Sternrenette	spät	X	XI - II	mittelgroß, gleichmäßig rund geformt, gelblichgrün mit dunkelroter Deckfarbe, ganzflächig mit hellen Lenti-zellen punktiert, nicht wind-fest, Tafel-/ Wirtschaftsapfel	starker Wuchs, großkronig, sehr widerstandsfähig, für fast alle Lagen, insbesondere raue Höhenlagen geeignet, gedeiht auch auf schlechteren Böden
L	Roter Eiserapfel (=Bamberger Christapfel, Paradiesapfel)	spät, unempfindlich, schlechter Pollenspende r	X	XII - IV	klein, dunkelrot, im Schat-ten oft grünlich, mit zahlrei-chen Lentizellen punktiert, matt, Tafelapfel, Dörrobst	mittelstarkwüchsig, anspruchslos, auch für raue Lagen und schlechte Böden geeignet; sehr alte Kultursorte!
L	Winterrambur (=Rheinischer Winterrambur, Theuringer Rambur)	mittelspät, lange, schlechter Pollenspende r	X	XII - III	groß, sehr regelmäßig rund geformt, stellenweise ge-rippt, gelbgrün, sonnenseits gerötet, gute Wirtschafts-sorte, kein Mostapfel	starkwüchsig, breit ausladende Baumkrone, sollte nur in geschützten Lagen mit ausreichend feuchten und nährstoffreichen Böden gepflanzt werden
L	Wiltshire (= Schöner von Wiltshire)	mittelfrüh, guter Pollenspende r	M X	XI - III	groß, zum Kelch hin verjüngt, weißgelb, sonnen-seits rot gestreift-geflammt, glatt, sehr guter Tafel- und Mostapfel	anfangs starkwüchsig, im Alter hängende Baumkrone, sehr widerstandsfähig und robust, gut anpassungsfähig an den Standort

2. Birnen

Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Blutbirne	früh	M IX	IX - X	mittelgroß, birnenförmig, dunkelgrün, rot gestreift, Fruchtfleisch rosarot!, weiß geädert, angenehm süßer Geschmack, hervorragende Tafelsorte	kräftiger Wuchs, große Baumkrone, robust und anspruchslos, kann noch in rauen Höhenlagen gepflanzt werden, wenig krankheitsanfällig, sehr rasch tragende Sorte
Bunte Julibirne	mittelfrüh, unempfindlich, gute Befruchtersorte	E VII	VII - VIII	mittelgroß, kelchbauchig, glatte, gelblichgrüne Schale mit orangerot gestreifter Deckfarbe, sehr windfest, gute Sommersorte	schwacher Wuchs, steil aufrechte Leittriebe, weitgehend widerstandsfähig, liebt nährstoffreiche, nicht zu trockene Böden in geschützten Lagen, wenig schorfanfällig
Clapps Liebling	mittelfrüh, guter Pollenspende	M VIII	VIII - IX	sehr gleichmäßig geformte mittelbauchige Früchte, grünlichgelb, sonnenseits orangerot gestreift, mit vielen kleinen Lentizellen bedeckt, nicht windfest, nur kurz haltbar, wertvolle Frühsorte	starker Wuchs, pyramidale, locker verzweigte Krone, bogenförmige Triebe, sollte nur in windgeschützteren, warmen Lagen gepflanzt werden, sonst relativ anspruchslos, für fast alle Böden geeignet, örtlich etwas schorfanfällig
Conference (=Konferenzbirne)	mittelfrüh, spätfrostempfindlich, guter Pollenspende	M IX	X - IV	klein-mittelgroß, länglich flaschenförmig, gelblichgrüne, fleckig berostete rauhe Schale, lange haltbar, gute Tafelbirne	mittelstarker Wuchs, steil aufrechte Krone, wenig anspruchsvoll, weitgehend krankheitsresistent, sollte jedoch nur in ausreichend feuchte und nährstoffreiche Böden gepflanzt werden
Feuchtwanger Butterbirne (alte Lokalsorte!)	mittelfrüh, guter Pollenspende	E X	X - XII	sehr groß, breitbauchig, grünlichgelb, mit zahlreichen Schalenpunkten	mittelstarker Wuchs, sehr frosthart, geringe Ansprüche an Boden und Klima, auch für trockene Böden geeignet, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlingsbefall
Gute Graue	früh, sehr widerstandsfähig, guter Pollenspende	E VIII	VIII - IX	relativ klein, unscheinbar, grünlichbraun, mit zimtfarbenem Rostüberzug, stark duftend, saftig und aromatisch, sehr windfest, gute Dörrbirne	starkwüchsig, großkronig; auch als Haus- oder Landschaftsbaum geeignet, sehr langlebig (oft über 100 Jahre), sehr anspruchslos und widerstandsfähig gegen Krankheiten, auch für raue Lagen und trockene Böden geeignet
Köstliche von Chameu (=Bürgermeisterbirne)	mittelfrüh, sehr guter Pollenspende	M IX	X - II	mittelgroß, länglich, mit beuliger Oberfläche, grünlichgelb, sonnenseits orangerot, nicht windfest, süß, saftig, gut für Einmachzwecke geeignet	mittelstarkwüchsig, nur für geschützte Lagen und ausreichend feuchte Böden geeignet, sonst weitgehend anspruchslos und robust; kann auch auf Grünland gepflanzt werden, örtlich etwas schorfanfällig
Neue Poiteau	guter Pollenspende, früh, unempfindlich	M X	X - XI	groß, bauchig, gelbgrün, trüb gerötet, häufig berostet, sehr windfest, wertvolle Herbstbirne, gut geeignet zum Dörren,	starker Wuchs, wenig anspruchsvoll (Boden, Klima), auch für raue Lagen geeignet, örtlich etwas schorfanfällig
Oberösterreichische Weinbirne	spät	M X	X - XII	mittelgroß, kelchbauchig, kurz kegelförmig, grasgrün - gelbgrün, robust, windfest, hervorragende Mostbirne	sehr starker Wuchs, großkronig, aufrechte Leittriebe, sehr robust und anspruchslos (Boden, Klima), frosthart, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädling, guter Stammbildner
Schweizer Wasserbirne (=Wasserbirne, Kugelbirne) - Schwäbische Wasserbirne	spät, schlechter Pollenspende	A X	X - XI	mittelgroß, kugelig eiförmig, grün, sonnenseits rotbraunrot, rauhe Schale, wertvolle Koch- und Mostbirne	starkwüchsig, große, steil aufrecht wachsende Krone, gut als Haus- und Landschaftsbaum geeignet, guter Stammbildner, anspruchslos und sehr widerstandsfähig
Stuttgarter Geißhirtle (=Zuckerbirne)	früh, lange, unempfindlich guter Pollenspende	E VIII	VIII - IX	klein, grünlichgelb, sonnenseits mit braunroten Punkten, zarte Schale, sehr süß, würziges Aroma, gute Tafel- und Konservenbirne	mittelstarker Wuchs mit dominierendem Haupttrieb, aufstrebende Baumkrone; schöner Haus- und Landschaftsbaum, sollte jedoch nicht in extremen Frostlagen gepflanzt werden, optimal auf warmen, nährstoffreichen und mäßig feuchten Böden, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlinge
Vereins Dechants-Birne	mittelspät, widerstands	E IX	X - I	groß, stumpf kegelförmig, bauchig, gelblichgrün,	mittelstarker Wuchs, steil aufrechte Krone, robust, frosthart und auch sonst wenig

Markt Eschlkam – Landkreis Cham

1. Änderung Bebauungsplan MD „Oberer Haselbach“ – OT Warzenried

Vorentwurfsfassung vom 06.12.2021 – Entwurfsfassung vom 03.05.2022 – Satzungsfassung vom 05.07.2022

	fähig, guter Pollenspende			sonnen-seits mit rotbrauner Deckfarbe, wenig windfest, edles Aroma, sehr gute Tafelfrucht	anspruchsvoll, auch für klimatisch ungünstige Lagen und trockene Standorte geeignet
--	---------------------------	--	--	---	---

3. Süßkirschen

Sorte	Blüte	Pflück-reife		Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Burlat	früh bis mittel-früh, guter Pollenspende	1 - 2 KW		sehr groß, flachkugelig, leuchtend rot, Fleisch hellrot - braunrot, angenehmer Geschmack	sehr starkwüchsig, früher Ertrag, wenig krankheitsanfällig
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche (=Bernstein-/ Wachskirsche)	spät, nicht frost-gefährdet	5 KW		mittelgroße, hellfarbige Knorpelkirsche, gelb - braungelb. hartes Fleisch, am Baum gut haltbar, gute Konservensorte	starker, im Alter schwächerer Wuchs, geringe Standortansprüche
Hedelfinger Knorpelkirsche (=Abels Späte, Riesenkirsche) - Typ „Froschmaul“ (=Späte Hedelfinger)	spät, gute Befruchter-sorte	4 - 5 KW Späte H. ca. 8 Tage später		sehr groß, herzförmig, dunkelrot - braunrot, mit feinen hellen Strichen, hartes Fleisch, nicht platzfest	sehr starker, aufrechter Wuchs, weitgehend anspruchslos (Boden, Klima), kaum anfällig für Monilia
Kassins Frühe Herzkirsche	früh	1 - 2 KW		mittelgroß, herzförmig, dunkelbraun - rot, glänzend, weiches Fruchtfleisch, nicht platzfest, verbreitete, sehr schmackhafte Frühlkirsche	starker Wuchs, breitkugelige, lichte Krone, bevorzugt warme, leichte und nährstoff-reiche Böden, sonst anspruchslos, kaum anfällig für Kirschfruchtfliegen und Monilia, wird gerne von Vögeln gefressen
Teickners Schwarze Herzkirsche	mittelfrüh, lange	2 - 3 KW		mittelgroß, stumpf herzförmig, dunkel braunviolett - schwärzlichrot, sehr weiches Fleisch	mittelstarker Wuchs, bildet lockere offene Kronen, Seitentriebe hängend, sehr robuste und wenig krankheitsanfällige Sorte

4. Sauerkirschen

Sorte	Blüte	Pflück-reife		Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Königin Hortense (= Reine Hortense) Amarelle (Kreuzung Süß-& Sauerkirsche)	mittelfrüh, frostem-pfindlich, selbststeril	3 KW		sehr groß, leuchtend rot, durchsichtige Haut, weiches Fruchtfleisch, mildsauerlich, aromatisch, zum Frischverzehr	starkwüchsig, aufrechte, im Alter hängende Baumkrone, sollte nur in warmen, geschützten Lagen gepflanzt werden, sonst weitgehend robust
Koröser Weichsel (= Koröser Steinweichsel, Ungarischer Weichsel)	mittelfrüh, selbststeril	5 - 6 KW		groß, breitrundlich, rotbraun, festes Fleisch, mildsauerlich, kann ohne Stiel geerntet werden, wohlschmeckend, zum Frischverzehr geeignet	starkwüchsig, hochpyramidal, dicht verzweigt, stellt keine besonderen Ansprüche an den Standort, nicht für Monilia anfällig
Ludwigs Frühe Amarelle (=Königliche Amarelle)	früh, selbst-fruchtbar	2 - 3 KW		mittelgroß, leuchtend rot, weiches Fruchtfleisch, saftig, säuerlich	sehr starker Wuchs, breitkronig, keine besonderen Bodenansprüche, passt sich gut an, weitgehend widerstandsfähig gegen Monilia, Bakterienbrand, neigt wenig zu Gummifluss
Schwäbische Weinweichsel (alte Lokalsorte!)	mittelfrüh, selbst-fruchtbar	3 - 4 KW		mittelgroß - klein, braunrot, säuerlich, sehr aromatisch, gut für Saft- und Weinbereitung geeignet	starker Wuchs, große, breite Kronen mit im Alter hängenden Trieben, auch für ungünstige Standorte geeignet, kaum anfällig für Krankheiten und Schädlinge

5. Zwetschgen

Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Bühler Frühzwetschge (=Frühe Bühler, Frühe a.d. Bühler)	mittelspät, selbst-fruchtbar	A VII	VIII	mittelgroß, rundlich, blauviolett, relativ feste Schale, mit Duft überzogen,	kräftiger, steil aufrechter Wuchs, großkronig, gut wurzelecht vermehrbar, robust und sehr widerstandsfähig gegen

Tal) Frühe Formen: - Frühbühler - Typ Weisenheim - Ebersweiler Zw.				sehr süß und Saftig, gute Konserven-sorten	Krankheiten und Schädlinge, passt sich gut dem Standort an
Hauszweitschge (= Große Fränkische H., Dt. H., Bauern- pflaume), kommt in vielen Typen vor	spät, frost- hart, selbst- fruchtbar, sehr guter Pollenspende r	E IX - X	IX - X	groß-mittelgroß (je nach Typ), länglich oval, schwarzblau - violett, hell bereift, leicht grau punktiert, sehr wertvolle Spätsorte, vielseitig verwendbar	starkwüchsig, aufrechte Baumkrone, regel- mäßiger Verjüngungsschnitt erforderlich, sehr anspruchlos, passt sich gut dem Standort an, auch rauen Höhenlagen, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlinge mit Ausnahme Scharka-Krankheit
Lützelsacher Frühzweitschge	früh, selbst- steril	M VII	VII - VIII	mittelgroß, ähnlich Haus- zweitschge, jedoch etwas stumpfer dunkelblau mit blauweißem Duft, vielseitig verwendbar, sehr wertvolle Frühsorte	mittelstarker Wuchs, breite kugelige Krone, sollte regelmäßig geschnitten werden, bevorzugt wärmere Standorte, kann auch auf leichten, trockenen Böden gepflanzt werden, etwas anfällig für rote Spinnen und Sägewespen
Wangenheims Frühzweitschge (= Von Wangenheims Pflaume, Wangen- heimer)	spät, selbstfruchtbar	E VIII	VIII - IX	mittelgroß, rundoval, dunkel- violett, hellbläulich bereift, süß, saftig, sehr aromatisch, vielseitig verwendbar	starkwüchsig, bildet breite und aus- ladende Krone, hängendes Fruchtholz, sehr frostharte, robuste Sorte, auch für raue Lagen geeignet, sehr widerstands- fähig gegen die meisten Krankheiten

6. Renekloden

Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Große Grüne Reneklode	mittelspät, selbststeril	M VIII	VIII - IX	groß, kugelig, mit flacher Furche, grün - grünlichgelb, sonnenseits etwas orangerot, sehr edles Aroma, eine der besten Edelpflaumen, vielseitig verwendbar	mittelstarker, sparriger Wuchs, breit- kronig, anspruchsvoll, sollte nur in geschützten Lagen und auf nicht zu trockenen Böden gepflanzt werden; anfällig für Blattläuse, Pflaumenwickler, Rote Spinnen und Sägewespen
Quilins Reneklode (= von Quilins)	mittelfrüh, selbstfruchtbar!	M VIII	VIII - IX	groß, kugelig, grünelb, rot punktiert, z.T. mit kleinen Rost-flecken, sehr süß und würzig, vornehmlich zum Frischverzehr	starker Wuchs, bildet große, sparrige Krone, sehr robuste Sorte, stellt wenig Ansprüche an den Standort, wenig krankheitsanfällig

7. Mirabellen

Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Nancy-Mirabelle (= Mirabelle von Nancy)	mittelspät, selbstfruchtbar	E VIII	VIII - IX	klein, sehr regelmäßig rund geformt, goldgelb, sonnenseits rot gefleckt oder punktiert, hartes Fruchtfleisch, sehr süß, nicht platzfest, sehr wertvolle, vielseitig verwendbare Sorte	mittelstarker Wuchs, aufrechte und relativ breite Baumkrone, kurzes Fruchtholz, sollte nur in warmen und geschützten Lagen auf ausreichend feuchten und nährstoffreichen Böden gepflanzt werden, kaum anfällig für Scharka-Krankheit, örtlich anfällig für Sägewespen

8. Quitten

Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Portugiesische Birnenquitte	selbstfruchtbar	X	X - XII	groß - sehr groß, birnenförmig, grünlichgelb, später leuchtend gelb, hohe Fruchtbarkeit	alle Pflanzenteile robust gegen Krankheiten, jedoch empfindlich für Stippe, geschützter Standort, nicht in Frostlagen, auch nicht als Solitärgehölz

9. Pfirsich

Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Kernechter vom Vorgebirge syn. Roter Ellerstädter	spät, selbstfruchtbar	M -E IX	M - E IX	Fruchtfleisch weiß, grün, saftig und steinlösend, Fruchthaut abziehbar, starker Wuchs	nur für wärmste und geschützte Lagen am Haus, nicht anfällig für Kräuselkrankheit

ARTENAUSWAHLLISTE

Standortgerechte Laubgehölze für den Naturraum „Cham-Further Senke“ (402)
(Furth h im Wald, Eschlkam, Arnschwang, Cham, Pösing, Neukirchen b. Hl. Blut)

Laubgehölze	Standort		
	feucht-nass	trocken-mager	mesophil
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)			X
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)			X
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle)	X		
<i>Betula pendula</i> (Sandbirke)		X	
<i>Betula pubescens</i> (Moorbirke)	X		
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)			X
<i>Corylus avellana</i> (Haselnuss)			X
<i>Crataegus levigata</i> agg. (Zweiggriffeliger Weißdorn)		X	
<i>Crataegus monogyna</i> agg. (Eingriffeliger Weißdorn)		X	
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)			X
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gew. Esche)	X		
<i>Hedera helix</i> (Efeu) Kletterpflanze			X
<i>Populus tremula</i> (Zitterpappel)			X
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)		X	
<i>Prunus padus</i> (Traubenkirsche)	X		X
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)		X	
<i>Pyrus communis</i> (Holzbirne)		X	
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)		X	
<i>Rhamnus cartharticus</i> (Kreuzdorn)		X	
<i>Rhamnus frangula</i> (Faulbaum)	X		
<i>Rosa canina</i> (Heckenrose)		X	
<i>Rubus caesius</i> (Kratzbeere)	X		X
<i>Rubus fruticosus</i> agg. (Brombeere)		X	
<i>Rubus idaeus</i> (Himbeere)			X
<i>Salix aurita</i> (Ohrchenweide)	X		
<i>Salix caprea</i> (Salweide)		X	
<i>Salix cinerea</i> (Grauweide)	X		
<i>Salix fragilis</i> (Bruchweide)	X		
<i>Salix purpurea</i> (Purpurweide)	X		
<i>Salix triandra</i> (Mandelweide)	X		
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Hoiunder)		X	X
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)			X
<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)		X	
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)			X
<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde)			X
<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhl. Schneeball)	X		